

Verfahrenshandbuch der einheitlichen Stelle bei Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme gemäß § 11 a Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Zuständigkeit einheitliche Stelle	2
3. Zulassungsverfahren und Zuständigkeiten bei Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	2
3.1 Wasserrechtliche Anzeige- und Zulassungsverfahren.....	3
3.2 Anzeige- und Zulassungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ...	4
3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	4
4. Anforderungen an die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung	5
5. Beratung vor der Antragstellung	5
6. Verfahrensablauf wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung	5
6.1 Antragstellung	5
6.2 Beteiligungsverfahren	6
6.3 wasserrechtliche/wasserwirtschaftliche Prüfung.....	6
6.4 Entscheidung	6
6.5 Inhalts und Nebenbestimmungen.....	6
7. Besonderheiten Bewilligungsverfahren.....	7
8. Fristen	7
9. Rechtsbehelf	7
10. Eintrag ins Wasserbuch.....	7
11. Kleine Anlagen	7
12. Weiterführende Informationen	8

1. Einleitung

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (Amtsblatt L 328 vom 21. Dezember 2018, Seite 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Energie aus „erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst gemäß der Begriffsbestimmung des Artikel 2 auch geothermische Energie und Wasserkraft.

Die Richtlinie sieht bestimmte Vorgaben für Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Die Richtlinie wurde unter anderem durch Paragraph (§) 11a und § 70 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt. Insbesondere werden Festlegungen zur Bestimmung und den Aufgaben der einheitlichen Stellen getroffen.

Auf Antrag des Trägers von benannten Vorhaben sollen die einheitlichen Stellen den Träger während des gesamten Verwaltungsfahrens beraten, unterstützen und andere Behörden einbeziehen. Zudem ist von den einheitlichen Stellen ein Verfahrenshandbuch für Projektträger bereitzustellen.

Dieses Verfahrenshandbuch stellt die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen und Zuständigkeiten im Sinne des § 11 WHG für die Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist, dar. Bei Bohrlängen zwischen 100 und 400 Meter (m) entscheidet das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) im Einzelfall nach § 51 Absatz 3 Satz Bundesberggesetz (BBergG), ob ein Betriebsplan nach § 51 ff. BBergG erforderlich ist und/oder ob das Gebiet für die Endlagerung geeignet ist.

Im Hinblick auf die Auswirkungen wird zwischen der oberflächennahen Geothermie (Anlagen bis 400 m Tiefe) und der tiefen Geothermie (Anlagen mit mehr als 400 m Tiefe) unterschieden.

2. Zuständigkeit einheitliche Stelle

Die Zuständigkeit der einheitlichen Stelle im Sinne des § 11a WHG umfasst die Beratung und Unterstützung für die erforderlichen *wasserrechtlichen Zulassungen*. Die sachliche Zuständigkeit der Zulassungsbehörden wird nicht berührt. Die einheitliche Stelle wird auf Antrag des Vorhabenträgers tätig. Die einheitliche Stelle im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz nimmt die Aufgabe der einheitlichen Stelle für wasserrechtliche Zulassungen im Hinblick auf Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme wahr, sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist.

3. Zulassungsverfahren und Zuständigkeiten bei Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme

Bei der Nutzung von Erdwärme ist zwischen oberflächennaher Geothermie (bis 400 m) und der tiefen Geothermie zu unterscheiden. Die Nutzung von oberflächennaher Geothermie erfolgt regelmäßig durch kleinere Anlagen, die nur einzelne Haushalte oder Gebäude versorgen.

Die Nutzung der Erdwärme erfolgt durch unterschiedliche geothermische Anlagen. Die erforderlichen Zulassungen sind je nach Anlagenart unterschiedlich.

Das Umweltministerium hat ein Merkblatt herausgegeben, in dem die Zulassungserfordernisse und die Anforderungen des Gewässerschutzes an geothermische Anlagen dargestellt werden. **Dieses Merkblatt wird derzeit überarbeitet.**

3.1 Wasserrechtliche Anzeige- und Zulassungsverfahren

a) Erlaubnis/Anzeige

Soweit die Anlagen mit einer Gewässerbenutzung verbunden sind, bedürfen sie der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies ist insbesondere bei Erdwärmesonden, die den Grundwasserleiter erreichen, und dem offenen System (Schluckbrunnen) der Fall.

Soweit keine wasserrechtliche Erlaubnispflicht besteht, gilt Folgendes:

Da durch Erdwärmesonden unmittelbar oder mittelbar auf die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, ist das Vorhaben gemäß § 49 Absatz 1 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, soweit das Vorhaben nicht schon behördlich zugelassen ist.

b) Befreiungen von Verboten in Wasserschutzgebieten

In der Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes können bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Hierzu zählt insbesondere auch die Errichtung von Anlagen. Wenn die (geplante) Anlage zur Gewinnung von Erdwärme in einem Wasserschutzgebiet liegt, sind diese Verbote, von denen Befreiungen erteilt werden können, zu beachten.

Für die Errichtung von Erdwärmesonden in Wasserschutzgebieten gelten erhöhte Anforderungen. In Wasserschutzgebieten und sonstigen Trinkwassergewinnungsgebieten besteht eine über den allgemeinen Grundwasserschutz hinausgehende Schutzbedürftigkeit des Grundwassers.

Um Risiken für die öffentliche Wasserversorgung weitgehend auszuschließen, sind in den Schutzzonen I und II der festgesetzten Wasserschutzgebiete Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme aufgrund entsprechender Schutzbestimmungen der jeweiligen Verordnungen verboten. Darüber hinaus können nach Maßgabe der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in der Zone III Einschränkungen für die Gewinnung von Erdwärme bestehen. Erdwärmesonden in der Zone III von Wasserschutzgebieten sollen gemäß dem Rundschreiben des Umweltministeriums vom 18. August 2010 nur noch zugelassen werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass schützende Deckschichten verletzt werden.

c) wassergefährdende Stoffe

Für Erdwärmesonden und -kollektoren im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Es kann eine Anzeigepflicht gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie § 56 BgWG bestehen.

3.2 Anzeige- und Zulassungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

a) Bauordnungsrecht

Gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) schließt die Baugenehmigung die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein. Im Hinblick auf wasserrechtliche Zulassungen sind das die Zulassungen zur Errichtung und Erschließung des Vorhabens. Hierzu zählen auch die Anlagen zur Gewinnung oberflächennaher Erdwärme.

b) Bergrecht

Nach § 127 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) sind alle Bohrungen, die mehr als 100 m in den Untergrund eindringen sollen, dem LBGR zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. Aufgrund dieser Bohranzeige entscheidet das LBGR im Einzelfall, ob für die Bohrung ein Betriebsplan gegebenenfalls nach § 51 ff. BBergG erforderlich ist.

Erdwärme gilt als bergfreier Bodenschatz, weshalb unter bestimmten Voraussetzungen das Aufsuchen der bergrechtlichen Erlaubnis und die Gewinnung der Erdwärme einer bergrechtlichen Bewilligung bedarf. Hierbei ist § 4 Absatz 2 BBergG zu beachten. Demnach liegt regelmäßig keine Gewinnung im bergrechtlichen Sinne vor, wenn in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung Erdwärme freigesetzt wird.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Grundwasserentnahmen unterliegen bei einer Entnahmemenge 5.000 Quadratmetern (m³) bis weniger als 100.000 m³ der Pflicht zur Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Bei darüber hinaus gehenden Mengen bedarf es der allgemeinen Vorprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist obligatorisch ab einer Entnahmemenge von 10 Millionen m³ durchzuführen.

4. Anforderungen an die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung

Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Gewässerbenutzung zu erwarten ist. Dabei darf insbesondere das Erreichen der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 WHG nicht gefährdet werden. Gemäß § 47 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Gemäß § 48 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

5. Beratung vor der Antragstellung

Die Wasserbehörden erörtern mit dem Vorhabenträger, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Die Beratung umfasst auch die Klärung, welche wasserrechtlichen Zulassungen für das Vorhaben erforderlich sind.

Besondere Regelungen gelten, wenn es sich um ein in Anlage 1 zum UVPG benanntes Vorhaben handelt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen). Die Einleitung des Unterrichtsverfahrens vor Einreichung eines Genehmigungsantrags ist grundsätzlich auch möglich, wenn und soweit der Vorhabenträger die zuständige Behörde über das von ihm beabsichtigte Vorhaben vor Antragstellung unterrichtet.

6. Verfahrensablauf wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung

Sofern für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung erforderlich ist, bestehen folgende Verfahrensschritte:

6.1 Antragstellung

Das Zulassungsverfahren beginnt mit der Antragsstellung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgWG hat der Antragsteller die für die Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der Wasserbehörde einzureichen.

6.2 Beteiligungsverfahren

Die Wasserbehörde beteiligt die Behörden, deren Zuständigkeitsbereiche betroffen sind.

6.3 wasserrechtliche/wasserwirtschaftliche Prüfung

Gemäß § 12 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Hierbei handelt es sich um zwingende Versagungsgründe. Liegen diese vor, liegt die Versagung der Zulassung nicht im Ermessen der Zulassungsbehörde.

Der Begriff der schädlichen Gewässeränderung ist in § 3 Nummer 10 WHG definiert. Schädliche Gewässeränderungen sind demnach Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Schädliche Gewässeränderungen sind unter anderem zu bejahen, wenn die Benutzung des Grundwassers nachteilige Veränderungen an dessen chemischem oder mengenmäßigen Zustand bewirkt (Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot) oder der Erreichung eines guten chemischen oder mengenmäßigen Zustandes zuwiderläuft (Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot).

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

6.4 Entscheidung

Nach Prüfung der Versagungsgründe und Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens entscheidet die Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung. Ein Anspruch auf die Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis und die Bewilligung sind unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen, widerruflich. Die Erlaubnis und die Bewilligung vermitteln keinen umfassenden Bestandsschutz. Gemäß § 100 Absatz 2 WHG sind wasserrechtliche Zulassungen regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

6.5 Inhalts und Nebenbestimmungen

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

7. Besonderheiten Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

8. Fristen

Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung

1. innerhalb eines Jahres bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,
2. innerhalb von zwei Jahren bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach um bis zu einem Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung der einheitlichen Stelle bzw. dem Träger des Vorhabens mit. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

9. Rechtsbehelf

Entscheidungen in wasserrechtlichen Zulassungsverfahren sind Verwaltungsakte im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch das Verwaltungsverfahrensgesetz etwas anderes bestimmt.

10. Eintrag ins Wasserbuch

Gemäß § 87 WHG sind Wasserbücher zu führen. In das Wasserbuch sind auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse, Bewilligungen betreffend einzutragen.

11. Kleine Anlagen

Für kleine Anlagen sind die wasserrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt anzuwenden.

12. Weiterführende Informationen

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren

https://www.lawa.de/documents/lawa-empfehlungen-anforderungen-erdwaermeanlagen_umlauf_umk_2_1559634462.pdf

Merkblatt über Anforderungen des Gewässerschutzes an geothermische Anlagen

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Merkblatt-Geothermie.pdf>

Informationen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zum Thema Geothermie

<https://mwae.brandenburg.de/de/geothermie/bb1.c.478390.de>

Geothermieportal

<http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/geothermie/>

Elektronisches Wasserbuch des Landes Brandenburg

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/genehmigungen-und-abgaben/wasserbuch/>